

## Vereinbarung

nach § 43 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFöG) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung von Modernisierung und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7 h Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz sowie anderer Maßnahmen gemäß wie vor, Satz 2

zwischen

- nachstehend "**Eigentümer**" genannt –

und

der Hansestadt Salzwedel  
vertreten durch die Bürgermeisterin

- nachstehend "**Stadt**" genannt –

### Präambel

Das Grundstück des Eigentümers in Salzwedel

Straße:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundbuch von Salzwedel

Blatt:

liegt im Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

das auf dem genannten Grundstück stehende Gebäude – auf dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) rot gekennzeichnet – soll im Rahmen der Durchführung der Sanierung nach den zu erwartenden künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beseitigt werden und widerspricht nicht dem vorläufigen Sanierungskonzept.

Das Gebäude weist Mängel im Sinne von § 177 BauGB auf. Daher soll durch bauliche Maßnahmen der städtebaulich gebotene Zustand des Gebäudes wieder hergestellt werden (Maßnahmebeschreibung: **Anlage 2**).

Die Planung für das Vorhaben wurde zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Bau- bzw. denkmalrechtliche Genehmigung ist einzuhalten, wenn diese erforderlich sind.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 1 StBauFG i. V. m. § 177 BauGB (vgl. § 245 Abs. 11 BauGB) wird über den Umfang und die Durchführung der beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen zwischen dem Eigentümer und der Stadt folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Umfang der Modernisierungsmaßnahmen**  
**(Vertragsgegenstand)**

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in **Anlage 2** beschriebenen Baumaßnahmen nach Abschluss dieser Vereinbarung durchzuführen.

Auf die Beachtung der Regelungen zur geltenden Bauabzugssteuer wird hingewiesen.

**§ 2**  
**Auflagen**

Wenn nach Beginn der Baumaßnahmen eine Fördermittelvereinbarung zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wird, sind die besonderen Auflagen (**Anlage 3**) sowie die Vorschriften der VOB zwingend einzuhalten. Für eine freihändige Vergabe im Sinne der VOB/VOL ist das Einvernehmen der Stadt einzuholen.

Der Baubeginn vor Abschluss einer Fördermittelvereinbarung wird mit dieser Vereinbarung sanierungsförderrechtlich unschädlich.

**§ 3**  
**Steuerliche Abschreibung**

Die nach Abschluss dieser Vereinbarung begonnenen und durchgeführten Baumaßnahmen können zur steuerlichen Abschreibung gemäß § 7 h, 10 f und 11 h Einkommensteuergesetz herangezogen werden.

**§ 4**  
**Rechtsnatur**

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass dieser Vertrag seiner Rechtsnatur nach ein öffentlicher Vertrag ist. Er entbindet nicht von den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Denkmalschutzgesetzes. Das Recht der Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch die Stadt bleibt unberührt.

**§ 5**  
**Ausfertigung des Vertrages, Vertragsbestandteile**

Der Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt. Die Stadt erhält eine Ausfertigung, der Eigentümer zwei Ausfertigungen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Salzwedel, den

Salzwedel, den

Hansestadt Salzwedel  
Die Bürgermeisterin

Siegel der Stadt

Eigentümer